



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

An die Abteilungen 3 und 5
der Regierungspräsidien

Landratsämter und Stadtkreise

- gemäß Verteiler -

Stuttgart 05.10.2010

Name Dr. Joachim Bley

Durchwahl 0711-126-1531

E-Mail joachim.bley@uvvm.bwl.de

Aktenzeichen 5-8902.00/WRRL/30

(Bitte bei Antwort angeben!)

Vollzug der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Der Landtag von Baden-Württemberg hat den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) am 26. November 2009 zugestimmt. Mit dem Beschluss des Landtages wurde die Verwaltung des Landes mit der Umsetzung dieser Pläne beauftragt.

Durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden neue gewässerbezogene Ziele definiert, eine neue auf sogenannte Wasserkörper bezogene Betrachtung eingeführt und Fristen für die Umsetzung gesetzt.

Die Herausforderung der nächsten Jahre liegt in der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den von § 84 WHG n. F. vorgegebenen Fristen.

I. Allgemeiner Teil

1. Stellenwert und Rechtsnatur der Bewirtschaftungspläne, Umsetzung der Maßnahmenprogramme

Die in den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Maßnahmen sind nach § 84 Abs. 2 WHG n. F. und § 3c Abs. 5 Satz 2 WG bis zum 22. Dezember 2012 von den dafür zuständigen Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs durchzuführen, ohne dass dies einer weiteren Verbindlicherklärung bedarf, damit die Bewirtschaftungsziele unter Be-

rücksichtigung der Wirkungszeit der Maßnahmen bis zum 22. Dezember 2015 (§ 29 Abs. 1, § 47 Abs. 2 WHG) erreicht werden können. Sowohl für die Umsetzung der Maßnahmen als auch für die Zielerreichung können die Fristen in zu begründenden Ausnahmefällen um jeweils zwei mal sechs Jahre verlängert werden.

Die Maßnahmenprogramme konkretisieren die nach den §§ 27 bis 31 und 47 WHG n. F. (§§ 25a bis 25d und 33a WHG a. F.) zur Umsetzung der Vorgaben der EG-WRRL vorgeschriebenen Bewirtschaftungsziele. Sie leiten insbesondere auch das den Wasserbehörden eingeräumte Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG n. F.).

Die Umsetzung der Maßnahmenprogramme erfolgt mit den allgemeinen wasserrechtlichen Befugnissen und Instrumenten.

Bei wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen - etwa Nutzungen der Wasserkraft (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 WHG n. F.) oder Abwassereinleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG n. F.) - sind dies insbesondere Regelungen im Zusammenhang mit den hierfür erforderlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen. Nach § 13 Abs. 1 WHG n. F. können Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich angeordnet werden und nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) WHG n. F. kann die Wasserbehörde insbesondere auch Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm enthalten oder zu seiner Durchsetzung erforderlich sind. Dies gilt nach § 20 Abs. 2 Satz 2 WHG n. F. auch bei alten Rechten.

Die Gewässerunterhaltung muss nach § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG n. F. den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Soweit der Träger der Unterhaltungslast diesen Pflichten nicht ohnehin nachkommt, kann die zuständige Wasserbehörde nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG n. F. die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festlegen.

Soweit keine spezielle Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung steht, kann die Wasserbehörde zur Durchsetzung der in einem Maßnahmenprogramm konkretisierten Pflichten nach pflichtgemäßem Ermessen auch Anordnungen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG n. F. (§ 82 Abs. 1 Satz 2 WG) treffen. Bei allen Anordnungen ist zu beachten, dass sie ein entsprechendes Verwaltungsverfahren, grundsätzlich auch die vorherige Anhörung Beteiligter,

und eine Ermessensentscheidung voraussetzen, die auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu begründen ist.

2. Zuständigkeiten bei der Planung und Umsetzung

Während die Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Bearbeitungsgebiete in den Flussgebietsgrenzen durch die zuständigen Flussgebietsbehörden (§ 97 WG) erfolgt ist, ist nun die Umsetzung der sich aus den Maßnahmenprogrammen ergebenden Maßnahmen von den für die jeweiligen wasserrechtlichen Tatbestände allgemein zuständigen Behörden zu veranlassen. Dabei bezieht sich die örtliche Zuständigkeit der Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörden (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 WG) auf den jeweiligen Regierungsbezirk und nicht auf die in § 97 WG geregelten besonderen Zuständigkeiten der Flussgebietsbehörden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften nach §§ 95 Abs. 1 und 96 Abs. 1 Satz 1 WG der unteren Wasserbehörde. In den Landkreisen ist dies das Landratsamt als untere staatliche (§ 1 Abs. 3 LKrO) und damit der Fachaufsicht unterliegende Verwaltungsbehörde.

Die Maßnahmenprogramme enthalten drei Handlungsfelder als Schwerpunkte.

II. Schwerpunkt Gewässerökologie

1. Umsetzung und Finanzierung

Ein Schwerpunkt ist die Durchführung von gewässerökologischen Maßnahmen mit der Herstellung von Durchgängigkeit, Mindestabfluss und Verbesserung der Gewässerstruktur. Hierfür wurden Programmstrecken identifiziert, in welchen vorrangig die in den Arbeitsplänen vorgeschlagenen Maßnahmen systematisch unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall umgesetzt werden sollen. Damit soll die ökologische Funktionsfähigkeit der jeweiligen Wasserkörper erreicht werden.

Mit Blick auf den für die Zielerreichung vorgesehenen Zeitpunkt 2015 ist grundsätzlich in allen Wasserkörpern unverzüglich mit der Feinplanung und der Umsetzung der Maßnahmen zu beginnen und die Umsetzung voranzutreiben. Dies gilt auch für diejenigen Was-

serkörper, in welchen ein größerer Handlungsbedarf besteht und in welchen der Zeitpunkt der Zielerreichung mit 2021 oder 2027 angegeben wurde.

Für gewässerökologische Maßnahmen zur Zielerreichung WRRL bietet der Europäische Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) eine Fördermöglichkeit, die außerhalb der Verdichtungsräume sowohl den Kommunen in Bezug auf die Gewässer II. sowie ggf. I. Ordnung als auch den Landesbetrieben für ökologische Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung offen steht. Angesichts des grundsätzlich vorhandenen Bedarfs ist vorrangig auf die Nutzung der verfügbaren EU-Mittel zu achten.

Kommunale Maßnahmen sind zudem entsprechend der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw) förderfähig. Darüber hinaus kann der kommunale Eigenanteil geförderter Maßnahmen gemäß Nr.11.6 FrWw über das Ökokonto verrechnet werden.

2. Vollzug der gewässerökologischen Maßnahmen und Dokumentation

Die Landesbetriebe werden gebeten, die Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung, soweit diese im Zuständigkeitsbereich des Landes liegen, zu präzisieren und umzusetzen.

Die unteren und ggf. die höheren Wasserbehörden werden gebeten, für die nun an Gewässern II. Ordnung anstehenden Maßnahmen das Gespräch mit den Kommunen über weitere Umsetzungsschritte aufzunehmen. Die unteren und die höheren Wasserbehörden werden weiterhin gebeten, das Gespräch mit den privaten Pflichtigen über weitere Umsetzungsschritte aufzunehmen und für die Umsetzung Sorge zu tragen.

Die Maßnahmen sind in der dafür entwickelten Maßnahmendokumentation „MaDok-Hydromorphologie“ gemäß den festgelegten Zuständigkeiten zu dokumentieren. Die Maßnahmendokumentation wird eine wesentliche Grundlage für den ersten Umsetzungsbericht an den Landtag von Baden-Württemberg und an die Europäische Kommission zum 22.12.2012 bilden.

III. Schwerpunkt Abwasser

1. Grundlagen

Grundlage für die Umsetzung der WRRL sind die im Internet in den Begleitdokumenten zu den Teilbearbeitungsgebieten (TBG-Berichte) veröffentlichten Maßnahmenlisten, die im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet worden sind. Die Listen enthalten grundlegende und ergänzende Maßnahmen.

Unterhalb der Bewertungsebene der Wasserkörper müssen lokale Defizite, wie etwa hydraulische Überlastung einzelner Gewässerabschnitte, lokale Gütedefizite sowie Maßnahmen zur Verbesserung der dezentralen Abwasserbeseitigung weiterhin im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs (vgl. Hinweise des UM zum Vollzug des § 7a WHG a. F., der AbwV und der IndVO vom 15.03.2001, die sinngemäß anzuwenden sind) bearbeitet werden; solche Maßnahmen werden im Maßnahmenprogramm nicht einzeln gelistet.

2. Grundlegende Maßnahmen

Grundlegende Maßnahmen nach § 82 Abs. 3 WHG n. F. i. V. m. Art 11 Abs. 3 WRRL sind alle Maßnahmen, die sich als Mindestanforderungen im Wesentlichen aus bisherigem EG-Recht und dessen Umsetzung in nationales Recht ergeben. Sie gelten für alle Wasserkörper und werden flächendeckend umgesetzt. Hier sind an erster Stelle die Kommunalabwasser-RL und eine Reihe stoffbezogener Richtlinien und deren nationale Vorschriften zur Umsetzung zu nennen. Die erarbeiteten Vorschläge für die grundlegenden Maßnahmen sind in den Tabellen 7.2.5 bis 7.2.7 in den TBG-Berichten aufgelistet.

Höchste Priorität hat die Beseitigung der Defizite bei Kläranlagen und industriellen Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Reinigungsleistung nach dem Stand der Technik noch nicht erfüllen. Diese Maßnahmen müssen bis spätestens 22.12.2012 abgeschlossen sein.

Der Bau der derzeit fehlenden Regenwasserbehandlungsanlagen, insbesondere Regenüberlaufbecken (RÜB), ist bis 22.12.2015 im Wesentlichen abzuschließen. Für Projekte, die erst nach dem 22.12.2012 abgeschlossen werden, ist im Einzelfall eine Begründung erforderlich.

Für die Umsetzung von Fremdwasserkonzeptionen sind längere Fristen erforderlich, da hierfür oft längere Umsetzungszeiträume zugrunde gelegt werden müssen. Dies ist im Einzelfall festzulegen und zu begründen.

3. Ergänzende Maßnahmen

Ergänzende Maßnahmen nach § 82 Abs. 4 Satz 1 WHG n. F. i. V. m. Art 11 Abs. 4 Satz 1 sind alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die zur Erreichung der gewässerbezogenen Ziele gemäß §§ 27 bis 31 WHG i. V. m. Art. 4 WRRL erforderlich sind. Die erarbeiteten Vorschläge für ergänzende Maßnahmen sind in den Tabellen 7.2.7 und 7.2.9 in den TBG-Begleitdokumenten aufgelistet.

Ergänzende Abwassermaßnahmen sind vorrangig in den Wasserkörpern mit Defiziten bei den Parametern Saprobie, Phytoplankton (Phosphat), den physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (BSB5, Ammonium) und flussgebietsspezifischen Stoffen zu veranlassen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sollten bis zum Ende des ersten Bewirtschaftungszyklus im Jahr 2015 abgeschlossen sein. Bei den übrigen Wasserkörpern, die den guten Zustand aus anderen Gründen nicht erreichen, sind entsprechend der MONERIS-Bilanzen verursacherbezogene Maßnahmen zu erarbeiten. Sollten für die Defizite auch landwirtschaftliche Einträge von Belang sein, sind zwischen Wasserwirtschafts- und Landwirtschaftsverwaltung abgestimmte Lösungen zu suchen.

4. Ergänzende Maßnahmen im Neckareinzugsgebiet und Maßnahmen zur Erfüllung weitergehender Anforderungen

Die Defizite einzelner Abschnitte des Neckars zwischen Plochingen und Mannheim bei den Parametern Phytoplankton (Phosphat) und Saprobie können nicht allein durch Maßnahmen im jeweiligen Wasserkörper beseitigt werden, sondern erfordern Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet.

Unbeschadet der o. g. ergänzenden Maßnahmen in Wasserkörpern mit Defiziten sollen daher im Neckareinzugsgebiet in einem ersten Schritt bis Ende 2012 zunächst die auf den Kläranlagen der Größenklassen (GK) 3 bis 5 bestehenden Phosphoreliminationsverfahren optimiert bzw. nachgerüstet werden. Die im optimierten Betrieb im Jahresmittel erreichbaren Pges-Ablaufkonzentrationen variieren auf Grund unterschiedlicher örtlicher Rahmen-

bedingungen und reichen erfahrungsgemäß bis zu einer unteren Grenze von 0,2 mg/l mit Fällung und 0,1 mg/l mit Flockungsfiltration. Von den zuständigen Wasserbehörden soll die gemeinsam mit dem Betreiber ermittelte kläranlagenspezifisch erreichbare Pges-Ablaufkonzentration als Zielwert festgelegt werden. Die folgenden Konzentrationen sind dabei mindestens zu erreichen:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------------|
| - für Kläranlagen der GK3: | 0,8 mg/l Pges im Jahresmittel |
| - für Kläranlagen der GK4 und GK5: | 0,5 mg/l Pges im Jahresmittel |
| - für Filtrationen (bei GK3 bis GK5): | 0,3 mg/l Pges im Jahresmittel |

Anlagen, die schon bisher niedrigere Jahresmittelwerte erreichen, müssen dieses Niveau halten. Im Übrigen ist bei laufenden Vorhaben eine ggf. erforderliche Erweiterung planerisch zu berücksichtigen.

Über die im Neckareinzugsgebiet darüber hinaus zusätzlich umzusetzenden Maßnahmen wird zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Untersuchung der Universität Stuttgart, möglicher Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und ggf. neuer Monitoringergebnisse zu entscheiden sein.

Ergänzende Maßnahmen zur Erfüllung weitergehender Anforderungen nach § 82 Abs. 4 Satz 2 WHG n. F. i. V. m. Art 11 Abs. 4 Satz 3 WRRL („zusätzlichen Schutz“: z. B. Bodenseeeinzugsgebiet, Wasserschutzgebiet, Karstgebiete) sind entsprechend den o. g. Maßnahmenlisten weiter zu verfolgen.

5. Vollzug der Maßnahmen und Dokumentation

Die jeweils zuständigen Wasserbehörden werden gebeten, die notwendigen Maßnahmen gemeinsam mit den betroffenen Kommunen ggf. zu präzisieren, die Auswirkungen der bereits durchgeführten Abwassermaßnahmen sowie laufende Verbesserungen zu erfassen und zu bewerten, die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeiten detailliert zu überprüfen und unter Berücksichtigung ggf. durchzuführender Zulassungsverfahren für die Umsetzung zu sorgen und diese zu überwachen.

Der bisherige wasserwirtschaftliche Vollzug, insbesondere laufende Maßnahmen, Planungen und Verfahren, bleibt unberührt. Die o. g. Maßnahmenlisten sind den aktuellen Erkenntnissen, insbesondere neuen Monitoringergebnissen, anzupassen.

Die für die Bewilligung von Fördermitteln nach FrWw zuständigen Behörden haben die o. g. Gesichtspunkte bei der Priorisierung für die Förderprogramme zu berücksichtigen.

Die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen sind in dem dafür entwickelten System Maßnahmendokumentation „MaDok-Abwasser“ gemäß den festgelegten Zuständigkeiten zu dokumentieren. Mit der Einsatzbereitschaft von MaDok-Abwasser ist im Herbst 2010 zu rechnen. Bis dahin erfolgt die Maßnahmendokumentation über die bekannten Excel-Listen.

IV. Schwerpunkt Landwirtschaft

1. Allgemein

Mit der Umsetzung der WRRL erweitert sich der wasserschutzrelevante Tätigkeitsbereich der Landwirtschaftsverwaltung vom Schutz des *Grundwassers* insbesondere vor *Nitrat-eintrag* (und auch vor Pflanzenschutzmitteln) um den Schutz der *Oberflächengewässer* vor dem Eintrag von *Phosphat (diffuse Quellen - Nährstoffe)* sowie *Pflanzenschutzmitteln (diffuse Quellen - Pflanzenschutzmittel)*.

Die Bewirtschaftungspläne für die Bearbeitungsgebiete Alpenrhein-Bodensee, Hochrhein, Oberrhein, Neckar, Main und Donau enthalten sowohl die konkreten Umweltziele, als auch Maßnahmen zur Beseitigung der gefundenen Defizite in bestimmten gefährdeten Gebieten.

Auf der Homepage der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz (LUBW) - (Intranet LUBW > EG-Wasserrahmenrichtlinie > Arbeitsgrundlagen > Grundwasser) - stehen zu jedem der gefährdeten Grundwasserkörper weitere Fachinformationen sowie ein zusammenfassender Immissionsbericht zur Verfügung. Auf dieser Grundlage erfolgte die Maßnahmenplanung.

Weitere Fachinformationen und Materialien sind im Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung - (Intranet Landwirtschaft > Boden- und Gewässerschutz > Wasserrahmenrichtlinie) - zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) Emissionsberichte für die hinsichtlich der Zielerreichung für Nitrat gefährdeten Grundwasserkörper (gGWK) sowie einen zusammenfassenden Überblicksbe-

richt, in dem der Umfang wasserschutzrelevanter MEKA-Maßnahmen für die einzelnen gefährdeten Grundwasserkörper dargestellt wird, erstellt.

Zudem stehen Excel-Dateien mit gemeindebezogenen Informationen zur Abdeckung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die obligatorischen Regelungen der SchALVO und durch die freiwilligen wasserschutzrelevanten Maßnahmen des MEKA-Programmes zur Verfügung.

Derzeit erarbeitet die Landwirtschaftsverwaltung eine Broschüre für Landwirte mit den für die Umsetzung relevanten Inhalten der WRRL.

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der WRRL durchgeführt werden oder deren Inhalte mit der WRRL in Zusammenhang gebracht werden können, sind zu dokumentieren und jeweils bis Anfang Mai dem MLR zu berichten. Das MLR erstellt hierzu in Zusammenarbeit mit dem LTZ und den Regierungspräsidien ein vereinfachtes Berichtsformular.

2. Grundlegende Maßnahmen

In der *Maßnahmenplanung Grundwasser* sind als grundlegende Maßnahmen in erster Linie die Anforderungen einzuhalten, die durch die Düngeverordnung vorgegeben sind. Hierdurch werden auch die Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Daneben gilt das weitere Fachrecht (z. B. zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, wie Gülle oder Sickersaft).

In der *Maßnahmenplanung diffuse Quellen - Nährstoffe* wurde neben den genannten Maßnahmen in der fachrechtlichen Beratung durch die Landwirtschaftsverwaltung der Wert für die Gehaltsklasse "C" für P-CAL (Methode zur Bestimmung des pflanzenverfügbaren Phosphats im Boden) um 20 % auf 10 - 20 mg Phosphat pro 100 Gramm Boden gesenkt. In der Konsequenz ergibt sich daraus eine geringere Phosphat-Düngungsempfehlung.

Grundlegende Maßnahmen in der *Maßnahmenplanung diffuse Quellen - Pflanzenschutzmittel* sind beschrieben durch das deutsche landwirtschaftliche Fachrecht, das auch die EG-Rechtssetzung im Pflanzenschutzbereich umsetzt. Konkret erfolgt dies im Pflanzenschutzgesetz und u. a. in der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, wo die Zulassungs- und die Anwendungsbedingungen für Pflanzenschutzmittel (z. B. Abstand zum Gewässer) geregelt sind. Des Weiteren sind die Abstandsregelungen im Rahmen der landwirtschaftli-

chen Bewirtschaftung (Gewässerrandstreifen von 10 m) gemäß Wassergesetz Baden-Württemberg einzuhalten.

Die in den grundlegenden Maßnahmen beschriebenen Anforderungen sind durch die unteren Landwirtschaftsbehörden durch gezielte Fachrechtskontrollen sowie im Rahmen von Cross Compliance zu kontrollieren.

3. Ergänzende Maßnahmen

Ergänzende Maßnahmen umfassen eine breite Palette von weitergehenden Rechts- und Förderinstrumenten. Sie werden dort ergriffen, wo aufgrund signifikanter Belastungen die Erreichung der Umweltziele gefährdet ist und die grundlegenden Maßnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, die Umweltziele zu erreichen. Die Maßnahmen der baden-württembergischen Agrarumweltprogramme sind, je nach Ausrichtung, sowohl grund- und oberflächengewässerschonend als auch abflussmindernd.

Die ergänzenden Maßnahmen setzen sich deshalb aus den verpflichtend durchzuführenden Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (SchALVO) und freiwilligen und grundsätzlich flächendeckend angebotenen Maßnahmen des MEKA zusammen. Besonders im Einzugsgebiet der gefährdeten Wasserkörper soll durch gezielte Beratung die Anwendung der relevanten MEKA-Maßnahmen unterstützt werden. In der *Maßnahmenplanung diffuse Quellen - Pflanzenschutzmittel* werden, nach vertiefter Fundaufklärung und, wenn notwendig, mit ergänzenden Messprogrammen zur Eingrenzung der Herkunft dieser Stoffe insbesondere die Instrumentarien des MEKA eingesetzt.

4. Weitere ergänzende Maßnahmen

Weitere ergänzende Maßnahmen sind in den gefährdeten Wasserkörpern zu ergreifen, bei denen die Umweltziele bis 2015 vermutlich nicht erreicht werden können. Über die MEKA-Förderung und den SchALVO-Ausgleich hinausgehende flächenbezogene Maßnahmen mit finanziellem Ausgleich werden derzeit vom Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz geprüft.

Zur Untersuchung der diffusen Quellen von Pflanzenschutzmitteln wurde ein umfangreiches Messprogramm in den relevanten Oberflächenwasserkörpern in Baden-Württemberg durchgeführt. Es hat sich herausgestellt, dass die Grenzwerte insbesondere für das Grä-

serherbizid Isoproturon in bestimmten landwirtschaftlich genutzten Gebieten überschritten sind. Dabei ist ein Teil der Befunde auch der Verwendung auf Verkehrs- und Siedlungsflächen zuzuordnen. Die gefährdeten Wasserkörper wurden mit den Bewirtschaftungsplänen veröffentlicht. In diesen Gebieten sind folgende weitere ergänzende Maßnahmen erforderlich:

- Kontrolle der Einhaltung der erteilten Anwendungsbestimmungen;
- Beratung alternativer Verfahren und Mittel;
- Schwerpunkt der Beratung hinsichtlich sachgerechter Reinigung der Feldspritzgeräte sowie Entsorgung der Spritzbrüh-Reste zur Vermeidung punktueller Einträge;
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit/Umweltinformation durch die Landwirtschaftsverwaltung und
- Übertragung der Erkenntnisse des Pilotprojektes Isoproturon, ggf. Ableitung geeigneter Maßnahmen für das betroffene Gebiet.

Belastungen des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln treten in Baden-Württemberg nur sehr lokal auf, weshalb keine durch Pflanzenschutzmittel gefährdeten Grundwasserkörper ausgewiesen wurden. Lokal kann es dennoch zu Grundwasserbelastungen mit Pflanzenschutzmitteln und/oder deren Abbauprodukten kommen, wie die Chloridazonproblematik zeigt. In solchen Fällen ist durch intensive Beratung darauf hinzuwirken, dass die relevanten Pflanzenschutzmittel in der praktischen Landwirtschaft nicht zum Einsatz kommen.

Zur Vermeidung der direkten Phosphat-Einträge in die Oberflächengewässer sind die Beratung, die Vortragstätigkeit und die Veröffentlichung von Fachartikeln v. a. in den Gebieten zu intensivieren, wo der maßnahmenauslösende Schwellenwert (0,2 mg/l Ortho-Phosphat in Flüssen außer Neckar bzw. 0,1 mg/l Ortho-Phosphat im gestauten Neckar) überschritten ist. Die betroffenen Wasserkörper wurden mit den Bewirtschaftungsplänen veröffentlicht. Als weitere Maßnahmen kommen in Betracht:

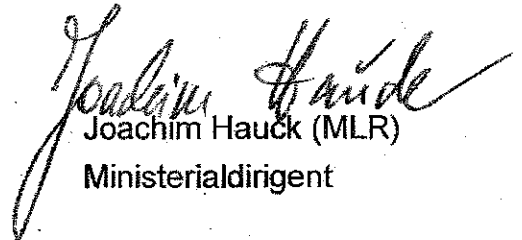
- Ausrichtung der Düngegaben an den Boden-P-Gehalten auf den landwirtschaftlichen Flächen, die im Einzugsgebiet des Wasserkörpers liegen und Kontrollen der P-Düngepraxis;
- Erhöhung des Gehölzanteils in der Uferzone.

Neben den oben erwähnten derzeit in Prüfung befindlichen weiteren flächenbezogenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers insbesondere vor Nitratreintrag werden durch die Fachanstalten, die Universität Hohenheim und das LGRB Freiburg (RP Freiburg, Abteilung 9) als weitere ergänzende Maßnahmen Projekte durchgeführt:

- Beratungsprojekt Gartenbau zur nachhaltigen Verbesserung der Stickstoff-Ausnutzung beim Anbau von Gemüse.
- Beratungs- und Forschungsprojekt Südbaden zur Weiterentwicklung einer standort- und witterungsbedingten Bodenpflege und Stickstoffdüngung.
- Hoftorbilanzen zur Beurteilung einer grundwasserschonenden Landwirtschaft.
- Identifikation kleinräumiger Risikogebiete zur Bewertung von WRRL-Maßnahmen.



Peter Fuhrmann (UVM)
Ministerialdirigent



Joachim Hauck (MLR)
Ministerialdirigent